

Jugendordnung in der Fassung vom 10.03.2013

1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, die im Laufe des aktuellen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, oder jünger sind sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung. Die Bestimmungen der Hauptsatzung haben im Zweifel Vorrang.

2. Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

Förderung des Tennissports

Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

Anleitung zum fairen Verhalten in Gruppen

Aufbau von Erfahrungen im Wettstreit mit Anderen

Entwicklung von Bindungen an den Gesamtverein

3. Organe

Organe der Jugend sind

die Jugendversammlung

der Jugendausschuss

4. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Ihre Aufgaben sind:

Festlegung von Richtlinien im Verein

Entlastung des Jugendausschusses

Wahl des Jugendausschusses

Beschlussfassung von Anträgen

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus der /dem Vorsitzenden (Jugendleiter/Jugendwart) und ihrem/seinem Stellvertreter/in, sowie 1-2 Jugendvertretern.

Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wird sie/er ordentlicher Vorstand.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Zu ihrer Wirksamkeit ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

7. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 10.03.2013 in Kraft getreten.

Korschenbroich, den 26.03.2013

.....
Peter Nilgen
(1. Vorsitzender)

.....
Ines Janisch
(2. Vorsitzende)